

Zu 1.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 13.11.2006 hatte das Ingenieurbüro Donner und Marenbach verschiedene Alternativen zur Erweiterung des Rathausplatzes in Richtung des Gebäudes Krawinkel II vorgestellt. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte die Verwaltung einstimmig beauftragt, in diese Richtung weiter zu planen. Inzwischen haben sich die Überlegungen dahingehend konkretisiert, dass ein Investor erklärt hat, den Komplex Krawinkel II vom bisherigen Grundstückseigentümer zu erwerben und zu vermarkten. Ergänzend dazu hatte die Verwaltung durch das Ingenieurbüro Donner und Marenbach eine Kostenschätzung erstellen lassen und auf Grund dieser Kostenschätzung einen Zuschussantrag aus Städtebaufördermitteln mit Gesamtkosten von 350.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 245.000 Euro und einem städtischen Eigenanteil von 105.000 Euro gestellt. Ferner hatte der Rat in seiner Sitzung vom 12.09.2007 eine Sanierungssatzung für den Innenstadtbereich gem. § 142 Absatz 4 BauGB (vereinfachtes Sanierungsverfahren) erlassen. Die Satzung wird im nächsten Amtsblatt der Stadt Bergneustadt veröffentlicht. Der Investor hat als Voraussetzung für den Erwerb gefordert, dass der Rathausplatz angehoben wird, weil er nur dann eine Vermarktungsmöglichkeit sieht.

Die Planungen zur Rathausplatzanhebung werden durch das Ingenieurbüro Donner und Marenbach in der Sitzung erläutert.

Zu 2.

Da der Stich der Bahnstraße von der Einmündung Kölner Straße bis zur Dörspebrücke nicht mehr für den Fahrzeugverkehr nutzbar sein wird, ist das Verfahren zur Einziehung (Umwidmung) dieses Straßenteilstückes entsprechend den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW einzuleiten.

Zu 3

Die Maßnahme ist bisher nicht im Haushaltsplan oder Investitionsprogramm veranschlagt. Im Hinblick darauf, dass bei Genehmigung des beantragten förderunschädlichen Baubeginns die Baumaßnahme in Zusammenhang mit dem Straßenbau B 55 und dem Kreisverkehrsplatz B 55 / Talstraße noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden soll, ist eine kurzfristige Mittelbereitstellung erforderlich. Zudem muss kurzfristig ein Planungsauftrag erteilt werden. Im Zuschussantrag ist folgende zeitliche Einordnung vorgesehen:

	2007	2008	Summe
Bau- und Planungskosten	105.000 €	245.000 €	350.000 €
Zuweisung	0 €	245.000 €	245.000 €
Eigenanteil	105.000 €	0 €	105.000 €

Es ist möglich, die erforderlichen Mittel außerplanmäßig bereitzustellen, da im Hinblick auf das PPP-Verfahren Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushalts 2007 nicht in Anspruch genommen werden und somit als Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Die hierdurch freiwerdenden Mittel reichen zur Finanzierung des Eigenanteils für die Rathausplatzenerweiterung aus.

Überschreitungen fallen in die Zuständigkeit des Kämmers. Nach § 82 Abs. 1 GO NW (für über- oder außerplanmäßige Ausgaben) und § 84 Abs. 1 GO NW (für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen) bedarf aber eine erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung der Zustimmung des Rates. In seinen

Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 05.12.2001 (TOP 4) festgelegt, dass eine Überschreitung dann erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO ist, wenn sie mehr als 2. v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 92.636 € beträgt. Diese Erheblichkeitsgrenze wird deutlich überschritten.